

Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung
des
Niederösterreichischen
Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds
zum **31. Dezember 2003**

St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003.....	2
1.1. Aktiva	2
1.2. Passiva	3
2. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003	4
3. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003.....	5
3.1. Aktiva	5
3.2. Passiva	9
4. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003	14
4.1. Erträge	14
4.2. Aufwendungen.....	16
Prüfungsvermerk.....	19

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	I

1. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003

1.1. Aktiva

	31.12.2003 EUR	31.12.2002 EUR
I. Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	18.958.087,32	7.260.210,31
2. Forderungen aus Darlehen	73.245.692,73	78.048.618,53
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU Kofinanzierung	1.925.862,77	1.925.862,77
b) Gemeinsame Kreditaktion Anteil NÖ Fremdenverkehrs- förderungsfonds	29.367,02	9.743,37
c) Refinanzierungszinsen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	639.745,17	579.403,10
d) Landesbeitrag 2003 - Restbetrag	65.846,66	1.737.137,20
e) Zinsabgrenzung	11.151,78	5.800,00
f) Übrige	37.911,85	35.330,25
	<u>2.709.885,25</u>	<u>4.293.276,69</u>
	94.913.665,30	89.602.105,53
II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen		
1. aus Zinsenzuschüssen	4.926.099,00	5.988.615,00
2. aus Zuschüssen "Regionale Innovationsprämie (RIP)"	0,00	545.046,26
3. aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	1.801.218,00	2.160.077,00
4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	4.407.201,00	3.750.507,00
	<u>11.134.518,00</u>	<u>12.444.245,26</u>
	106.048.183,30	102.046.350,79

1.2. Passiva

	31.12.2003 EUR	31.12.2002 EUR
I. Stammvermögen	85.365.869,26	80.713.461,61
II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens	119.823,70	161.476,46
III. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	14,42	0,00
2. aus Darlehen	550.232,15	852.434,85
3. aus Zinsenzuschüssen	4.926.099,00	5.988.615,00
4. Sonstige		
a) Prämien und sonstige Zuschüsse	4.407.201,00	3.750.507,00
b) Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	1.426.632,00	1.904.060,00
c) Darlehen Land Niederösterreich	4.487.100,00	4.487.100,00
d) Sonstige	1.682.524,95	1.596.298,33
	<u>12.003.457,95</u>	<u>11.737.965,33</u>
	17.479.803,52	18.579.015,18
IV. Rückstellungen		
1. Regionale Innovationsprämie (RIP)	0,00	545.046,26
2. Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	374.586,00	256.017,00
3. Sonstige	2.708.100,82	1.791.334,28
	<u>3.082.686,82</u>	<u>2.592.397,54</u>
	106.048.183,30	102.046.350,79
Eventualverbindlichkeiten	573.205,00	1.109.472,16

2. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003

	2003 EUR	2002 EUR
1. Zinsenerträge	1.750.889,49	1.672.421,94
2. Auflösung von Rückstellungen	90.545,15	99.329,27
3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	322.162,27	474.289,68
4. Sonstige Erträge	770.773,00	758.224,53
5. Landesbeitrag	14.742.046,66	11.840.417,20
6. Erstattung NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	0,00	25.084,10
7. Abgang vom Stammvermögen	0,00	726.157,40
	17.676.416,57	15.595.924,12
8. Zinsenaufwand	14.935,55	21.684,64
9. Spesen des Geldverkehrs	11.973,94	15.659,25
10. Schadensfälle und Wertberichtigung	295.894,96	510.570,70
11. Öffentliche Abgaben	82.392,52	66.331,61
12. Verwaltungskosten NÖ Landes-Hypothekenbank	153.043,88	154.849,13
13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	900.000,00	773.708,17
14. Kostenbeitrag NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	167.907,37	125.283,06
15. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	4.362.195,86	6.476.669,94
16. Aufwand aus Prämien	222.786,72	566.988,76
17. Zuschüsse	6.812.878,12	6.786.843,62
18. Übrige	0,00	97.335,24
	13.024.008,92	15.595.924,12
19. Zuwachs zum Stammvermögen 2003	4.652.407,65	0,00
	17.676.416,57	15.595.924,12

3. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003

3.1. Aktiva

I. Vermögen

1. Guthaben bei Kreditinstituten

31. Dezember 2002: 18.958.087,32
(7.260.210,31)

31.12.2003
EUR

Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG:

1152 – 700101 (Förderungsaktionskonto)	6.349.509,90
1152 – 995659 (Förderungsaktionskonto)	584.542,07
1152 – 980317 (Konto ordinario)	11.686,20
1152 – 981577 (Förderungsaktionskonto)	12.295,03
1152 – 993745 (Förderungsaktionskonto)	54,12
	<u>6.958.087,32</u>

Bank Austria - Creditanstalt AG:

57371-415300 (Festgeld)	<u>12.000.000,00</u>
	<u>12.000.000,00</u>
	<u>18.958.087,32</u>

Alle Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG sowie der Bank Austria - Creditanstalt AG zum 31. Dezember 2003 nachgewiesen.

Die Bankkonten der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG wurden eingerichtet, um die reibungslose Abwicklung der Förderungsaktionen, getrennt nach Förderungstypen, zu gewährleisten.

Zinsenerträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

2. Forderungen aus Darlehen

73.245.692,73
31. Dezember 2002: (78.048.618,53)

	31.12.2003 EUR
Darlehen verschiedene Förderungsaktionen	73.218.252,62
Darlehen Markterschließung	27.440,11
	<u>73.245.692,73</u>

Die Förderungsaktion "Markterschließung" wurde im Jahre 1998 erstmals vergeben.

Auf dem Konto "Darlehen verschiedene Förderungsaktionen" wurden nach den alten Richtlinien die Wirtschaftshilfeaktion, die gemeinsame Kreditaktion und die Notstandsdarlehen erfasst. Die Wirtschaftshilfeaktion wurde mit den neu erfassten Richtlinien durch die Förderungsaktion "Darlehen nach der Betriebsgröße" ersetzt. Ab 1993 werden die Darlehen unter dem Begriff Landesinvestitionsförderung" vergeben.

3. Sonstige Forderungen

2.709.885,25
31. Dezember 2002: (4.293.276,69)

	31.12.2003 EUR
Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	1.925.862,77
Gemeinsame Kreditaktion - Anteil NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds	29.367,02
Refinanzierungszinsen NÖBEG Beteiligungsmodell	639.745,17
Landesbeitrag 2003 - Restbetrag	65.846,66
Zinsabgrenzung	11.151,78
Übrige	37.911,85
	<u>2.709.885,25</u>

Die Forderung aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft den Anspruch gegenüber der RU 2 für das Ziel-5b-Gebiet, Ziel-2-Gebiet sowie die Förderaktionen RETEX, KMU und INTERREG.

Die Forderung an die NÖBEG betrifft eine Gutschrift an Refinanzierungszinsen für das Jahr 2003.

**II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen
Verpflichtungen**

11.134.518,00
31. Dezember 2002: (12.444.245,26)

Die Wertberichtigung zum Stammvermögen zeigt die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen, die auf Grund von Förderungszusagen in den Jahren nach 2003 auszuführen sind. Die Wertberichtigung zum Stammvermögen ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wieviel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist.

1. aus Zinsenzuschüssen

	<u>31.12.2003</u> <u>EUR</u>
Investitionshöhe	1.500.568,00
Sonderaktion	1.141.150,00
Nahversorgungsaktion	786.681,00
Betriebsgröße	629.157,00
Innovation	266.033,00
Lebensmittelnahversorgung	355.476,00
Pro Industrie	247.034,00
	<u><u>4.926.099,00</u></u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Beträge betreffen Ausgleichsposten zu den unter den Passiva erfassten Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen, die in den folgenden Jahren fällig werden. Die Entwicklung zeigt dasselbe Bild wie die Entwicklung der entsprechenden Passivposten. Dieser Posten ist deshalb als Wertberichtigung zum Stammvermögen auszuweisen, da der Fonds keinen gesetzlichen Anspruch auf Deckung des Abganges gegen das Land Niederösterreich hat.

2. aus Zuschüssen "Regionale Innovationsprämie (RIP)"	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Verpflichtungen	0,00
	<hr/> <hr/>

3. aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Eingegangene Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" – Verbindlichkeit	1.426.632,00
Voraussichtliche Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" – Rückstellung	374.586,00
	<hr/> <hr/>
	1.801.218,00

Bei den voraussichtlichen Verpflichtungen sind seitens der Förderungswerber noch nicht alle Bedingungen erfüllt.

4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Betriebsansiedlung, Neugründung und Strukturverbesserung	3.000.134,00
Innovation	1.234.285,00
Markterschließung	84.555,00
BÜRGES Gewerbestrukturanschlussförderung	4.858,00
Kooperationen	32.430,00
BÜRGES Jungunternehmerförderung	4.439,00
BÜRGES Dynamik	46.500,00
	<hr/> <hr/>
	4.407.201,00

3.2. Passiva

I. Stammvermögen

85.365.869,26
31. Dezember 2002: (80.713.461,61)

Entwicklung:

	31.12.2003 EUR
Stand 01.01.2003	<u>80.713.461,61</u>
Zugang zum Stammvermögen 2003	4.652.407,65
Stand 31.12.2003	<u><u>85.365.869,26</u></u>

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen, die im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2003 unter dem Posten Wertberichtigung zum Stammvermögen in Höhe von EUR 11.134.518,00 ausgewiesen werden, die eine in Zukunft anfallende Kürzung des Stammvermögens bedeuten, deren Höhe jedoch bereits zum Abschlussstichtag feststeht, stellt sich das Stammvermögen wie folgt dar:

	31.12.2003 EUR
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2003	<u>85.365.869,26</u>
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	-11.134.518,00
Stammvermögen (netto) zum 31.12.2003	<u><u>74.231.351,26</u></u>

Das sich auf diese Weise ergebende Nettostammvermögen in Höhe von EUR 74.231.351,26 stellt jene Größe dar, die für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens	119.823,70
31. Dezember 2002:	(161.476,46)
	31.12.2003
	EUR
Stand 1.1.2003	161.476,46
Veränderung	-41.652,76
Stand 31.12.2003	119.823,70

In diesem Posten wird die Einzelwertberichtigung zu Darlehensforderungen ausgewiesen.

III. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14,42
31. Dezember 2002:	(0,00)
	31.12.2003
	EUR
<i>Raiffeisenlandesbank Niederösterreich – Wien AG:</i>	
98.756	7,15
<i>Bank Austria - Creditanstalt AG:</i>	
09364-252800 (Verrechnung Festgeld)	7,27
	14,42

Alle Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien AG sowie der Bank Austria-Creditanstalt AG nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	550.232,15
31. Dezember 2002:	(852.434,85)
	31.12.2003
	EUR
Darlehen aus "Gemeinsamer Kreditaktion"	
Wirtschaftskammer NÖ	376.735,99
Bundesanteil	173.496,16
	550.232,15

Die in diesem Posten ausgewiesenen Darlehen betreffen die für die "Gemeinsame Kreditaktion" bereitgestellten Mitteln des Bundes und der Wirtschaftskammer NÖ.

Während der Bund dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds jährlich neue Darlehenstranchen in ungefährer Höhe der Vorjahresrückführungen zuweist, wurde im Geschäftsjahr 1996 begonnen, auf das gewährte Darlehen der Wirtschaftskammer NÖ Tilgungsraten zu leisten.

Ab dem Jahr 2000 wird die gemeinsame Kreditaktion seitens des Bundes bzw. der Wirtschaftskammer Niederösterreich nicht mehr fortgeführt. Die Rückzahlung erfolgt in fünf Jahresraten ab dem Jahr 2001.

3. Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen

31. Dezember 2002: **4.926.099,00**
(5.988.615,00)

Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen

31.12.2003
EUR

Investitionshöhe	1.500.568,00
Sonderaktion	1.141.150,00
Nahversorgungsaktion	786.681,00
Betriebsgröße	629.157,00
Innovation	266.033,00
Lebensmittelnahversorgung	355.476,00
Pro Industrie	247.034,00
	<u><u>4.926.099,00</u></u>

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Verpflichtung, die der Fonds aus bereits gegebenen Förderungszusagen für die Zukunft eingegangen ist. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

31. Dezember 2002: **12.003.457,95**
(11.737.965,33)

Prämien und sonstige Zuschüsse	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Betriebsansiedelung, Neugründung und Strukturverbesserung	3.000.134,00
Innovation	1.234.285,00
Markterschließung	84.555,00
BÜRGES Gewerbestrukturanschlussförderung	4.858,00
Kooperationen	32.430,00
BÜRGES Jungunternehmerförderung	4.439,00
BÜRGES Dynamik	46.500,00
	<hr/>
	4.407.201,00
 Zinsenzuschüsse NÖBEG Beteiligungsmodell	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Verpflichtungen	1.426.632,00
 Darlehen Land Niederösterreich	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Investitionsdarlehen	4.487.100,00
 Sonstige	31.12.2003 EUR
	<hr/>
Rückstände	1.403.372,41
Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung	84.827,29
Spesenabgrenzung NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG	37.733,30
Verrechnung Darlehensgebühr	22.795,98
Abgrenzung Kapitalertragsteuer	2.787,95
Gestionskosten "NÖBEG-Beteiligungsmodell"	130.956,37
übrige	51,65
	<hr/>
	1.682.524,95
	<hr/>
	12.003.457,95

Die Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft die Überzahlung des Anspruchs gegenüber der RU 2 für die Förderaktion RESIDER.

IV. Rückstellungen

	<u>3.082.686,82</u>
31. Dezember 2002:	<u>(2.592.397,54)</u>
	31.12.2003
	<u>EUR</u>
Regionale Innovationsprämie (RIP)	<i>0,00</i>
Zinszuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	<i>374.586,00</i>
Sonstige	
Rückstellung für schwebende Risiken	1.100.000,00
Landesbeitrag für das Innovationsreferat der Wirtschaftskammer NÖ	1.250.000,00
Rückhaftung für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft	308.168,79
Haftung für Beteiligung der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	34.010,89
Schwebende Risiken insolvente Unternehmen	13.740,95
Rechts- und Beratungskosten	2.180,19
	<u>2.708.100,82</u>
	<u>3.082.686,82</u>

Für schwebende Risiken besteht eine pauschale Rückstellung in Höhe von EUR 1.100.000,00.

Soweit die Zusagen 2003 rechtskräftig wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangten, wurden sie auf Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell" umgebucht.

Die Rückstellung „Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft“ im Gesamtbetrag von EUR 308.168,79 beinhaltet 35 gefährdete Unternehmen.

Eventualverbindlichkeiten

	<u>573.205,00</u>
31. Dezember 2002:	<u>(1.109.472,16)</u>
	31.12.2003
	<u>EUR</u>
Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahme der NÖBEG	<u>573.205,00</u>

Der Ausweis der oben angeführten Posten erfolgt unter dem Posten Eventualverbindlichkeiten, da zum 31. Dezember 2003 kein Anlass für die Passivierung als Rückstellung oder Verbindlichkeit gegeben war.

4. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003

4.1. Erträge

1. Zinsenerträge

1.750.889,49
2002: (1.672.421,94)

2003
EUR

Verzinsung Darlehen	1.421.319,50
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten	<u>329.569,99</u>
	<u><u>1.750.889,49</u></u>

Die sonstigen Zinserträge wurden durch kurzfristige Veranlagungen von Liquiditätsüberschüssen erzielt.

2. Auflösung von Rückstellungen

90.545,15
2002: (99.329,27)

2003
EUR

Haftungsbeteiligung der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	<u><u>90.545,15</u></u>
--	-------------------------

3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung

322.162,27
2002: (474.289,68)

4. Sonstige Erträge

770.773,00
2002: (758.224,53)

2003

EUR

Rückersätze und Rückflüsse

729.120,24

Auflösung Wertberichtigung zu Posten des Vermögens

41.652,76

770.773,00

In dem Posten Rückersätze werden jene Beträge ausgewiesen, die durch Änderungen in den Voraussetzungen eines Förderungsvertrages fällig wurden.

5. Landesbeitrag

14.742.046,66
2002: (11.840.417,20)

Der ausgewiesene Betrag betrifft zur Gänze den vom Land NÖ erhaltenen Betrag. (siehe S. 22 Darlehen Land Niederösterreich)

6. Erstattung NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft

0,00
2002: (25.084,10)

7. Abgang vom Stammvermögen

0,00
2002: (726.157,40)

4.2. Aufwendungen

8. Zinsaufwand	14.935,55
2002:	(21.684,64)
	2003
Zinsaufwand "Gemeinsame Kreditaktion"	EUR
Bundesarlehen	3.633,35
Wirtschaftskammer NÖ	11.302,07
übrige	0,13
	14.935,55
9. Spesen des Geldverkehrs	11.973,94
2002:	(15.659,25)
10. Schadensfälle und Wertberichtigungen	295.894,96
2002:	(510.570,70)
	2003
	EUR
Haftungsinanspruchnahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft	192.555,64
Zuführung Rückstellung für Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft	103.339,32
	295.894,96
11. Öffentliche Abgaben	82.392,52
2002:	(66.331,61)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft die Kapitalertragsteuer.

12. Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank	<u>153.043,88</u>
2002:	(154.849,13)

Der ausgewiesene Posten erwächst im Rahmen der Verwaltung der Darlehen sowie im Rahmen der Berechnung, Verwaltung, Anweisung und Evidenzhaltung der Zuschüsse durch die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG.

13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	<u>900.000,00</u>
2002:	(773.708,17)

14. Kostenbeitrag NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	<u>167.907,37</u>
2002:	(125.283,06)

15. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	<u>4.362.195,86</u>
2002:	(6.476.669,94)

	<u>2003</u> EUR
Investitionshöhe	1.461.601,55
Sonderaktion	622.238,40
Betriebsgröße	494.555,85
Innovation	490.463,49
Existenzgründung	540.156,54
Pro Industrie	430.021,00
NÖBEG Beteiligungsmodell	110.254,83
Lebensmittelnahversorgung	212.904,20
	<u><u>4.362.195,86</u></u>

16. Aufwand aus Prämien	<u>222.786,72</u>
2002:	(566.988,76)

Zusammensetzung:	<u>2003</u> <u>EUR</u>
Bürges Dynamik	49.558,46
Bürges Jungunternehmerförderung	31.518,83
Bürges Kleingewerbekreditaktion	<u>141.709,43</u>
	<u><u>222.786,72</u></u>

17. Zuschüsse	<u>6.812.878,12</u>
2002:	(6.786.843,62)

	<u>2003</u> <u>EUR</u>
Landesbetriebsansiedelung	1.736.119,45
Innovation und innovative Maßnahmen	3.146.115,91
Einzelsubventionen	743.132,00
Lebensmittelnahversorgung, Nahversorgung	543.817,49
Pro Industrie	218.018,50
nach Investitionshöhe	155.510,17
Arbeitsplatzprämie	179.982,00
Kooperationen	47.790,60
Markterschließung	38.625,00
Gründungssparen	<u>3.767,00</u>
	<u><u>6.812.878,12</u></u>

18. Übrige	<u>0,00</u>
2002:	(97.335,24)

19. Zuwachs zum Stammvermögen 2003	<u>4.652.407,65</u>
2002:	(0,00)

Der Zuwachs zum Stammvermögen entspricht dem Überschuss des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung ergab, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen.

Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, wurden nicht festgestellt.

Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss **zum 31. Dezember 2003** des

Niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, St. Pölten,

folgenden **Prüfungsvermerk**:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens und Finanzlage des Fonds.“

St. Pölten, am 30. Mai 2004

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Gottfried Schellmann
Steuerberater

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (zB Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, und der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des §275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß

§ 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertigzustellen, sofern erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur

Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Soferne nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung

notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

Zusätzliche Auftragsbedingungen
hinsichtlich der
Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung
(Internet, e-mail, Fax)

Als Teil der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, insbesondere zu Punkt 5, wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer folgendes vereinbart:

- (1) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Vertretung durch einen (kollektivzeichnungsberechtigten) Prokuristen mit einem zweiten Mitarbeiter erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per e-mail.
- (2) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl Internet/e-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Auftragnehmer übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, e-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher den Auftragnehmern nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (4) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

.....

(Datum)

.....

(firmenmäßige Zeichnung des Auftraggebers)